

5. April 2012

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung IV) vom 21.03.2012**

**Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27.03.2012**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 und Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen vom 22 Juni 2011 (GVBl. I S. 329) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 21.03.12 die nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen).

### **§ 2 Antrag und Beteiligung am Verfahren**

(1) Der Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen muss mit den in Anlage 1 genannten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main eingegangen sein.

(2) Für die in Anlage 2 aufgeführten Studiengänge ist eine vorgezogene Bewerbung für das Wintersemester zum 15. Dezember und zum 31. März sowie für das Sommersemester bis zum 15. August und zum 15. Oktober möglich.

(3) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat. Die Möglichkeit zur weiteren Begrenzung der Teilnahme nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung bleibt unberührt.

### § 3 Auswahlverfahren

- (1) Für jeden der in Anlage 1 oder Anlage 2 genannten Studiengänge wird eine Auswahlkommission gebildet, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs an, dem der Studiengang zugeordnet ist.
- (2) Die Auswahlkommission bringt die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge, die sich für die in Anlage 1 aufgeführten Studiengänge nach den dort genannten Kriterien richtet. Besteht auch nach Berücksichtigung der kaufmännisch gerundeten, dritten Nachkommastelle noch Rangleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Für andere als die in den Anlagen genannten Studiengänge richtet die Rangfolge sich ausschließlich nach dem Grade der Qualifikation, der sich aus dem zum Zugang berechtigenden Zeugnis ergibt.
- (4) Wer sich nach § 2 Abs. 2 vorgezogen beworben hat, kann nach Maßgabe der Anlage 2 vorab ausgewählt werden. Wer nicht vorab ausgewählt wird, nimmt am gewöhnlichen Auswahlverfahren teil.
- (5) Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden vom Präsidenten zugelassen. Die Zulassung kann unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass bis zum 30. September für ein Wintersemester bzw. 31. März für ein Sommersemester das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. Die vom Präsidium in der Sitzung am 01.03.2011 genehmigte Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 30.03.2012

**Prof. Dr. Werner Müller-Esterl**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anlage 1: Fachspezifische Bestimmungen

### Medizin und Zahnmedizin (Staatsexamen)

#### 1. Form des Antrags

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- soweit bereits Studienzeiten und Prüfungsleistungen an einer Hochschule erbracht wurden die Erklärung zur Anerkennung von Studienleistungen nebst Anlagen,
- der Nachweis über Sprachkenntnisse, die dem abgeschlossenen Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen und
- das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

Spätestens bei der Immatrikulation ist der Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 vorzulegen, soweit die Bewerberin oder der Bewerber nach der DSH-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht von der Sprachprüfung freigestellt sind

#### 2. Kriterien für die Auswahl

Die Studienplätze werden nach einer Kombination aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung und der Note aus dem Studierfähigkeitstest vergeben. Dabei fließt die Note der Hochschulzugangsberechtigung zu 51 % in die Rangfolge ein.

#### 3. Fachspezifischer Studierfähigkeitstest, Propädeutikum

Spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres wird ein Studierfähigkeitstest durchgeführt. Im Test werden Grundkompetenzen in den Naturwissenschaften und entsprechender Terminologie geprüft, die für ein Studium der Medizin und Zahnmedizin notwendig sind.

Die Anmeldung für den Test muss bis zum 1. Juni erfolgen. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Ziff. 1 beizufügen. Bewerber, die nachweislich zum Zeitpunkt der Anmeldung noch an den Vorbereitungskursen zur Feststellungsprüfung teilnehmen, können das Zeugnis über die erfolgreiche Feststellungsprüfung bis zum 15. Juli des Jahres nachreichen.

Die Vorbereitung auf den Studierfähigkeitstest erfolgt im Rahmen eines Propädeutikums, das vom Fachbereich Medizin und vom Internationalen Studienzentrum in jedem Sommersemester angeboten wird. Im Propädeutikum stehen 38 Plätze zur Verfügung. In das Propädeutikum wird aufgenommen, wer seine Hochschulzugangsberechtigung nachweist und aufgrund einer Bestenrangfolge einen Platz erhält. Die Bestenrangfolge wird nach den Ergebnissen eines Aufnahmetests erstellt. Es findet ein Nachrückverfahren statt.

Zeit und Ort des Aufnahmetestes werden mindestens zwei Wochen vor dem Test an geeigneten Stellen, insbesondere auf der Internetseite der Universität, bekannt gegeben.

Die Bewerbungsfrist für das Propädeutikum endet am 15. Januar eines Jahres.

Bewerber, die bereits einmal am Propädeutikum teilgenommen haben, nehmen unabhängig von ihrem Rangplatz nur nach Maßgabe freier, nach Abschluss des Nachrückverfahrens unbesetzt gebliebener Plätze teil. Sollte es weniger freie Plätze geben als Bewerber, die bereits einmal am Propädeutikum teilgenommen haben, so entscheidet das Ergebnis des Aufnahmetestes. Sollten die Aufnahmetests gleich bewertet worden sein, so entscheidet das Los.

Die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist auch ohne Besuch des Propädeutikums möglich. In diesem Fall werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 dringend empfohlen.

## Anlage 2: Vorgezogene Bewerbung

### **Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Science)**

#### **1. Form des Antrags für die vorgezogene Bewerbung:**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Unterlagen zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- soweit bereits Studienzeiten und Prüfungsleistungen an einer Hochschule erbracht wurden, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung sind, die Erklärung zur Anerkennung von Studienleistungen nebst Anlagen,
- ggf. der Nachweis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH; dieser Nachweis kann ggf. nachgereicht werden) sowie
- ggf. der Nachweis der bestandenen Feststellungsprüfung. Dieser Nachweis kann ggf. nachgereicht werden.

#### **2. Kriterien für die vorgezogene Auswahl**

Im Rahmen der vorgezogenen Frist werden maximal 15 Studienplätze besetzt. Zugelassen wird, wessen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung 1,7 oder besser beträgt.